

L 17.Feb.76 11

p.B.15.21.Au. - DS/ste

3003 Bern, den 17. Februar 1976

An die  
Schweizerische BotschaftW i e nOesterreich / Hängige Geschäfte  
im Bereich der Völkerrechtsdirektion

Herr Botschafter,

Wir haben kurze Zusammenfassungen über die im Bereich der Direktion für Völkerrecht zu behandelnden Fragen im Verhältnis zu Oesterreich erstellt. Wir lassen Ihnen davon für Ihre Dokumentation je drei Exemplare zukommen. Die Zusammenfassungen werden nach Bedarf ergänzt und angepasst.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Direktion für Völkerrecht

Z.  
(Diez)Beilagen:

9 Zusammenfassungen je 3-fach

L 17.Feb.76 11

p.B.15.21.Au. - DS/ste

Oesterreich: Hängige Geschäfte im Bereich der Völkerrechts-  
direktion (Stand Januar 1976)

Durchquerung österreichischen Gebiets durch Polizeibeamte des  
Kantons Graubünden (s.B.11.21.Au.1.)

---

Die Kantonspolizei Graubünden kann in die Lage kommen,  
für bestimmte Einsätze österreichisches Gebiet benützen zu müssen:

1. Fimbertal - Heidelbergerhütte (Schweiz) via Landeck - Ischgl  
(Oesterreich)
2. Fimbertal via Vesital (österreichisch)
3. Samnaun via Nauders, Schalklhof, Vinadi, wenn Strasse  
Martina - Vinadi gesperrt
4. Strecke Vinadi - österreichischer Grenzposten Schalklhof  
zur Informierung der österreichischen Zollbeamten über  
wichtige Ereignisse

Gegenwärtig besteht eine provisorische Bewilligung der Bezirks-  
hauptmannschaft Landeck, die das Mitführen von Faustfeuerwaffen  
einschliesst. Mit Aide-mémoire vom 21. Juli 1975 hat das EPD der  
österreichischen Botschaft vorgeschlagen, eine definitive Lösung  
zu treffen, ohne bisher eine österreichische Stellungnahme zu er-  
halten.



p.B.15.21.Au. - DS/ste

Oesterreich: Hängige Geschäfte im Bereich der Völkerrechts-  
direktion (Stand Januar 1976)

Abkommen über Rettungsflüge (s.o.652.152.(Au).)

1962 hatte die Schweiz Oesterreich vorgeschlagen, ein Abkommen über Rettungsflüge und Lufttransporte verunfallter und kranker Personen zu schliessen. Oesterreich sah dazu zunächst keine Veranlassung. 1969 kam es auf seine frühere Stellungnahme zurück. In der Folge wurden verschiedene Entwürfe ausgetauscht, Verhandlungen aber zurückgestellt, da die Schweiz zuerst ein entsprechendes Abkommen mit Frankreich schliessen will (die Verhandlungen darüber stocken aber seit längerer Zeit).

In der Praxis haben sich trotz fehlenden Abkommens bisher keine Schwierigkeiten ergeben. Die Schweizerische Rettungsflugwacht kann in Oesterreich, im Gegensatz zu anderen Nachbarstaaten, ihren Aufgaben nachkommen, die Schweiz erteilt Oesterreich jährliche Bewilligungen, mit bestimmten Flugzeugen dringende Sanitäts-transporte in die Schweiz durchzuführen.

p.B.15.21.Au.

Oesterreich: Hängige Geschäfte im Bereich der Völkerrechts-  
direktion (Stand Januar 1976)

Oesterreichische UKW-Station zur Flugsicherung auf dem Hohen  
Kasten (s.B.14.21.Au.20.)

---

Auf dem Hohen Kasten (Kanton St. Gallen) befinden sich verschiedene österreichische Fernmeldeanlagen, die aus topographisch-technischen Gründen nicht auf österreichischem Gebiet errichtet werden konnten. Seit einiger Zeit ist bei den zuständigen schweizerischen Stellen ein Gesuch hängig, dass zusätzlich noch eine UKW-Station zur Versorgung von kleinen Flugzeugen mit Nachrichten des Fluginformationsdienstes (FIS) bewilligt werde. Da aus militärischen Gründen Einwendungen erhoben wurden, konnte das Gesuch bisher nicht abschliessend behandelt werden. Das Luftamt ist im November 1975 beauftragt worden, mit den österreichischen Luftfahrtbehörden eine Verwaltungsvereinbarung auszuhandeln, was am 7. November 1975 der österreichischen Botschaft mitgeteilt worden ist.



p.B.15.21.Au. - DS/ste

Oesterreich: Hängige Geschäfte im Bereich der Völkerrechts-  
direktion (Stand Januar 1976)

Verletzungen des österreichischen Luftraumes durch schweizerische  
Militärflugzeuge (p.B.11.61.Au.1.)

---

Es kommt immer wieder vor, dass schweizerische Militärflugzeuge bei Uebungen den österreichischen Luftraum unbeabsichtigt verletzen. Jede diesbezügliche Feststellung der österreichischen Stellen führt zu einer Demarche der österreichischen Botschaft, nicht weil der Schweiz böse Absichten unterschoben werden, sondern aus Gründen des neutralitätspolitischen Gleichgewichts gegenüber den Oststaaten. Eine vor einigen Jahren erwogene Idee, die Zwischenfälle auf technisch-militärischer Ebene generell oder im Einzelfall zu erledigen, ist von österreichischer Seite schliesslich verworfen worden. Jede österreichische Demarche führt in der Schweiz zu einer Untersuchung und gegebenenfalls disziplinarischen Sanktionen. Der österreichischen Botschaft wird jeweils kurz das Ergebnis der Untersuchung mitgeteilt.

Ein besonderer Fall bildet der Flugplatz Altenrhein. In den dortigen Werkstätten werden auch Militärflugzeuge revidiert. Für gewisse Typen ist die Landung oder der Abflug nicht ohne Benützung des unmittelbar angrenzenden österreichischen Luftraumes möglich. Auch derartige (unbewaffnete) Flüge führen gelegentlich zu Demarchen, namentlich wenn den zuständigen Beamten der schweizerisch-österreichische Notenwechsel mehr oder weniger vertraulicher Natur vom 21. Dezember 1956 nicht bekannt ist ("... Einvernehmen darüber erzielt wurde, dass mit Rücksicht auf die Grenz-  
nähe des schweizerischen Flugplatzes Altenrhein die österreichische Bundesregierung keine Einwendungen erhebt, wenn gelegentlich, im Sinne einer Ausnahme, schweizerische Staatsluftfahrzeuge das österreichische Hoheitsgebiet westlich des neuen Rheinlaufes und

- 2 -

das nördlich davon gelegene Gebiet des Bodensees beim An- und Abflug überfliegen ..."). Dieser Notenwechsel bezog sich, ohne dass es ausdrücklich gesagt ist, auf die seinerzeitigen Versuchsflüge des P 16, wird aber von den zuständigen Stellen weiterhin angerufen.



p.B.15.21.Au. - DS/ste

Oesterreich: Hängige Geschäfte im Bereich der Völkerrechts-  
direktion (Stand Januar 1976)

Gegenseitige Anerkennung von Jagdkarten Thurgau - Vorarlberg

(p.B.12.41.Au.1.)

Der Kanton Thurgau und das Land Vorarlberg wollen in einer Gegenrechtsvereinbarung gegenseitig die von ihnen erteilten Jagdkarten anerkennen, d.h. deren Inhaber von der Jagdprüfung befreien. Da auf österreichischer Seite der Bund als Vertragspartner auftritt, hat auf schweizerischer Seite ebenfalls der Bund im Namen des Kantons Thurgau zu handeln (Art. 10 Abs. 1 BV). Gestützt auf die Ermächtigung des Bundesrates vom 19. Dezember 1975 wird ein entsprechender Notenwechsel demnächst zwischen EPD und österreichischer Botschaft vollzogen.

p.B.15.21.Au. - DS/ste

Oesterreich: Hängige Geschäfte im Bereich der Völkerrechts-  
direktion (Stand Januar 1976)

Bodensee-Schifffahrt

(s.o.665.12.)

Das am 1. Juni 1973 unterzeichnete Vertragswerk über die Bodensee-Schifffahrt (Uebereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schifffahrt auf dem Bodensee, Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schifffahrt auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen, Vertrag zwischen der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein) ist im November 1975 ratifiziert worden und am 1. Januar 1976 in Kraft getreten. Es handelt sich um ein Rahmenvertragswerk zur Regelung der Schifffahrtspolizei auf den genannten Gewässern. Die eigentlichen Polizeivorschriften zur Regelung von Zulassung der Schiffe und Schiffsführer und zur Verkehrsregelung sind vorbereitet und können in den drei Staaten als landesrechtliche Vorschriften erlassen werden. Die im Uebereinkommen vorgesehene Internationale Schifffahrtskommission tagt erstmals am 13./14. Januar 1976 und richtet eine entsprechende Empfehlung an die drei Regierungen.

Die Frage der Hoheitsrechte im Bodensee (schweizerische Auffassung Realteilung, österreichische Auffassung Condominium, deutsche Haltung nicht bestimmt) wird im Uebereinkommen offengelassen.



p.B.15.21.Au. - DS/ste

Oesterreich: Hängige Geschäfte im Bereich der Völkerrechts-  
direktion (Stand Januar 1976)

Wasserentnahme aus dem Bodensee

(p.B.12.10.4.1.)

Im Zusammenhang mit dem Bau der Fernwasserleitung von Sipplingen am Bodensee nach Stuttgart wurde zwischen der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Oesterreich im Jahre 1966 ein Uebereinkommen über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee abgeschlossen. Die Bundesrepublik Deutschland hat zweimal den Umfang der Wasserentnahme erhöht. Von privater Seite wurde vor einiger Zeit ein Plan vorgelegt, dem Bodensee grössere Wassermengen zu entnehmen, um die Abwasserverhältnisse im sehr stark belasteten Neckar durch den Bau eines Neckarstollens wesentlich zu verbessern. Dagegen machten sich nicht nur auf schweizerischer, sondern auch auf deutscher Seite grosse Widerstände geltend. Nach beruhigenden Erklärungen aus Stuttgart scheint man aber dieses Projekt nicht mehr weiterzuverfolgen. Da gemäss dem erwähnten Abkommen über die Wasserentnahme auch die Entnahme für den sog. "Neckarstollen" nur mit Zustimmung der Schweiz und Oesterreichs verwirklicht werden könnte, besteht für uns kein Grund zur Beunruhigung, sieht doch der Vertrag die nötigen Kautelen vor, damit die Schweiz ihre legitimen Interessen durchsetzen kann (im äussersten Fall ein Schiedsverfahren).

p.B.15.21.Au. - DS/ste

Oesterreich: Hängige Geschäfte im Bereich der Völkerrechts-  
direktion (Stand Januar 1976)

Raumplanung

(p.B.12.51.18.)

Der Delegierte für Raumplanung (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement) hat die Absicht, wie im Fall der Bundesrepublik Deutschland, mit den zuständigen österreichischen Stellen eine zwischenstaatliche Raumplanungskommission zu schaffen, die Fragen der Raumplanung im Grenzgebiet zu behandeln hat. Vorschläge für eine Vereinbarung (auf österreichischen Wunsch auf Regierungsebene und nicht auf Fachebene) sind den österreichischen Stellen unterbreitet und zwischen den Fachstellen beider Staaten besprochen worden. Eine österreichische Stellungnahme steht jedoch noch aus. Wie im Falle der Bundesrepublik soll sich die zu bildende Kommission, in der neben dem Bund (Delegierter für Raumplanung und Völkerrechtsdirektion) die Kantone St. Gallen und Graubünden vertreten sein werden, nur mit allgemeinen Fragen befassen. Spezialprobleme wie Gewässerschutz oder die Frage des Atomkraftwerkes Rüthi sind besonderen Gremien vorbehalten (Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee oder Verhandlungsdelegationen ad hoc).



p.B.15.21.Au. - DZ/ly

Oesterreich: Hängige Geschäfte im Bereich der Völkerrechts-  
direktion (Stand Januar 1976)

Kernkraftwerk Rüthi

(p.B.12.10.9.(1).)

Auf Grund einer Unterredung des damaligen österreichischen Aussenministers Kirchschräger hatte am 1. November 1972 auf Delegationsebene die erste Verhandlungsrunde stattgefunden. Anschliessend daran, wurden die Gespräche auf Expertenebene weitergeführt. Zu Beginn des Jahres 1975 wurde den österreichischen Behörden der Kühlturmbericht offiziell übergeben. Ursprünglich war vorgesehen, noch im Jahre 1975 eine zweite Verhandlungsrunde abzuhalten. Inzwischen hat die Angelegenheit Rüthi viel von ihrer Dringlichkeit verloren, einmal wegen des nicht so rasch steigenden Energiebedarfs, sodann auch wegen der Neuüberprüfung der Kernkraftwerkpolitik im Gefolge der Diskussionen um Kaiseraugst.

Mit Botschafter Nettel wurde gegen Ende des Jahres 1975 vereinbart, in der ersten Jahreshälfte 1976 eine zweite Verhandlungsrunde durchzuführen, um die Expertengespräche zu einem gewissen Abschluss zu bringen, wobei man sich beidseitig darüber im Klaren ist, dass es zwar wünschbar ist, die Gespräche zu einem gewissen Abschluss zu bringen, dass damit aber das Problem Rüthi nicht aus der Welt geschafft werden kann. Es sei daran erinnert, dass der Bundesrat seinerzeit den österreichischen Behörden zugesagt hatte, keine Standortbewilligung für Rüthi zu erteilen, bevor eine weitere Gesprächsrunde mit Oesterreich stattgefunden habe.